

eJustice Newsletter

28.09.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe informiert Sie über das eingeführte Lastschriftinzugsverfahren bei den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft Frankfurt am Main. Sie erhalten einen Einblick über den Einsatz der elektronischen Post in Insolvenzverfahren durch die hessischen Gerichte.

Weiterhin erhalten Sie Hinweise, wie Sie zu einem effektiveren und schnelleren Arbeitsablauf bei den Gerichten vom Mahnverfahren bis zur Abgabe an das streitige Gericht beitragen können.

Zum Abschluss informieren wir Sie über einige Veranstaltungstermine, die für Sie von Interesse sein könnten.

Wir danken für Ihr Interesse an unserem Newsletter und würden uns freuen, wenn Sie auch Ihre Kollegen auf unseren kleinen Service aufmerksam machen würden, damit auch diese sich für künftige Newsletter über die Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa www.hmdj.hessen.de unter „Information für Sie“ registrieren.

Auch dieses mal wieder die Bitte:

Helfen Sie uns besser zu werden: Ideen und Anregungen zu unserem Newsletter oder auch anderen Themen im Bereich des eJustice, richten Sie bitte an uns unter „eJustice@hmdj.hessen.de“.

Ihr Team des eJustice Newsletters

Lastschriftinzugsverfahren jetzt auch bei den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft Frankfurt am Main

Das Lastschriftinzugsverfahren, das nunmehr mehr als zwei Jahre bei allen hessischen Gerichten erfolgreich im Einsatz ist, ist seit einigen Wochen auch bei den hessischen Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft Frankfurt am Main möglich.

Insbesondere für die Einziehung der Aktenversendungspauschale ist das Lastschriftinzugsverfahren die denkbar einfachste, schnellste und kostengünstigste Zahlungsweise. Liegt die Einzugsermächtigung vor, erfolgt die weitere Bearbei-

tung des Antrags unmittelbar nach Versendung der Kostenrechnung. Der Nachweis des Zahlungseingangs ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Vollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaften ist das Lastschriftverfahren allerdings nicht zulässig.

Jetzt auch elektronische Post in Insolvenzverfahren durch die hessischen Gerichte

Die neue den elektronischen Rechtsverkehr unterstützende Version der justiziellen Fachsoftware für Insolvenzverfahren, mit der Ein- und Ausgänge per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) mit der Fachsoftware unmittelbar ausgetauscht werden können, ist seit Ende Juni 2011 bei allen hessischen Insolvenzgerichten eingeführt. Mit Stand 31.08.2011 sind bereits annähernd 8.200 Eingänge auf elektronischem Wege zu verzeichnen.

Um sowohl auf Seiten der Justiz als auch auf Seiten der Insolvenzverwalter und anderer Kommunikationspartner entsprechende Mehrwerte zu erzielen, ist mit einhergehend begonnen worden, alle Serviceeinheiten der Insolvenzgerichte mit der notwendigen Hardware zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Kartenlesegeräte sowie Chipkarten und Zertifikate) auszustatten. Damit können die Insolvenzgerichte per EGVP nicht nur – wie bisher schon - elektronische Nachrichten empfangen, sondern auch jegliches „Schriftgut“ formgerecht versenden. Zum 31.08.2011 konnten bereits über 2.300 elektronische Ausgänge gezählt werden, wobei allein auf das Amtsgericht Frankfurt am Main mehr als 900 entfallen. Die hessische Justiz geht damit den nächsten Schritt zur Etablierung des elektronischen Postausgangs als Standardversendeprozess.

Mahnverfahren / Widerspruch / Klagebegründung / Abgabe an das Streitgericht

Infolge der Nutzung des bei den Gerichten in Hessen immer häufiger zum Einsatz kommenden Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) müssen auch liebgewonnene, allerdings nicht den verfahrensrechtlichen Bestimmungen entsprechende Abläufe neu betrachtet werden. Im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren führt die bisher übliche Vorgehensweise - dass nach einem Widerspruch die Klagebegründung und die weiteren Kosten direkt an das Mahngericht übermittelt bzw. gezahlt werden – nun dazu, dass die Abgabe des Verfahrens an das Streitgericht unnötig verzögert wird.

Es reicht aus, dass auf die Widerspruchsmittelung durch das Mahngericht nur die weiteren Kosten für die Abgabe an das Streitgericht eingezahlt werden. Die Abgabe durch das Mahngericht erfolgt dann automatisch an das Streitgericht, welches sodann zur Begründung der Klage auffordert. Die Übermittlung der Klagebegründung kann dann, zumindest soweit hessische Gerichte betroffen sind, wiederum über EGVP unmittelbar an das Streitgericht erfolgen (§§ 696, 697 ZPO).

Durch die Beachtung der vorstehenden Hinweise helfen Sie die Arbeitsabläufe bei den Gerichten insgesamt effektiver und schneller zu gestalten.

Kurz notiert:

Nächster eJustice-Abend in Kassel

Am Dienstag, dem 29.11.2011 findet in der Eingangshalle des Amtsgerichts Kassel
Frankfurter Straße 9
34117 Kassel
der nächste eJustice-Abend statt.

Themen werden u. a. die digitalen Dienstleistungsangebote der Hessischen Justiz und die Organisation einer auf den elektronischen Rechtsverkehr optimierten Rechtsanwaltskanzlei sein. Einladungen zu dieser Veranstaltung werden ab Oktober 2011 über die Gerichtspostfächer und Rechtsanwalts- und Notarkammer verteilt.

Interessierte Rechtsanwälte und Notare können Ihre Anmeldung zur Teilnahme an dieser Veranstaltung bis zum 16.11.2011 an ejusticeabend@hmdj.hessen.de senden.

Nationaler IT-Gipfel der Bundeskanzlerin

Vom 05. bis 06.12.2011 findet der Nationale IT-Gipfel der Bundeskanzlerin im Deutschen Patent- und Markenamt in München statt. Bei einer am Vortag stattfindenden Begleitausstellung wird das HMDJIE mit einem Stand der Exponate „NeFa-zukunftsfähige Justizsoftware auf Basis von Standardtechnologien“, „ERV OWi-elektronischer Rechtsverkehr in Ordnungswidrigkeitenverfahren“ und „eRechnung-Projekt elektronische Kostenrechnung“ vertreten sein.

Nähere Einzelheiten zu den eJustice-Projekten können Sie über die E-Mail-Adresse „eJustice@hmdj.hessen.de“ erfragen.

Pressesprecher: Dr. Hans Liedel, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
Pressemitteilungen im Internet: <http://www.hmdj.hessen.de>

Für die Dauer des Newsletterabonnements wird Ihre E-Mail-Adresse gespeichert. Ihre E-Mail-Adresse wird entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt und nicht für andere Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben.

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich unter dem Punkt Newsletter in der Rubrik „Informationen für Sie“ abmelden. Damit wird Ihre E-Mail-Adresse aus der Abonnentenliste gelöscht.